

Universitätsgesellschaft Ilmenau – Freunde, Förderer, Alumni e.V.

SATZUNG

(mit Änderung vom 25.04.2014)

Präambel

Am 21.06.1991 wurde der „Förder- und Freundeskreis der Technischen Universität Ilmenau e.V. gegründet, um die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben materiell und ideell zu unterstützen und die Tradition und Identität Ilmenauer Ingenieurausbildung zu bewahren.

Die Entwicklung der Universität ist in den letzten Jahren verstärkt durch die Einführung interdisziplinärer Studiengänge gekennzeichnet, wobei die technischen Grundlagen mit wirtschaftswissenschaftlichen, kommunikations- und sozialwissenschaftlichen Inhalten kombiniert werden. Dies führt zur Veränderung der Organisationsstruktur und befördert die Bildung einer „Campus-Familie“ unter verstärkter Einbeziehung der AbsolventInnen und ehemaligen MitarbeiterInnen.

Die Mitgliederversammlung am 25.04.2014 beschloss die Namensänderung, um die Zusammenarbeit der Interessengruppen und deren Koordination zu befördern, die Beziehungen zwischen den Freunden und Förderern der Universität, den Universitätsangehörigen, den AbsolventInnen und ehemaligen MitarbeiterInnen im In- und Ausland zu pflegen und um deren aktive Unterstützung zur Erfüllung des Satzungszweckes zu ermöglichen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Universitätsgesellschaft Ilmenau – Freunde, Förderer, Alumni e.V.“, im Folgenden kurz „Universitätsgesellschaft“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau eingetragen.
- (2) Sitz der Universitätsgesellschaft ist Ilmenau/Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Universitätsgesellschaft

- (1) Die Universitätsgesellschaft fördert und unterstützt die Technische Universität Ilmenau ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, wissenschaftlicher Lehre und Weiterbildung, bei der Studierendenwerbung sowie Sport und Kultur. Sie unterstützt die regionale und internationale Vernetzung der Universität und setzt sich für die Bewahrung von Tradition und Identität akademischer Bildung ein, die auf technisch fundierter Interdisziplinarität basiert.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an die Universität und deren Fakultäten, Institute und andere Struktureinheiten als auch an Wissenschaftler und Studierende zur Lösung satzungsgemäßer Aufgaben.
- (3) Die Universitätsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Universitätsgesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Universitätsgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Universitätsgesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die die Ziele der Universitätsgesellschaft und ihre Satzung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Universität oder/und die Universitätsgesellschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke der Universitätsgesellschaft bestmöglich zu verwirklichen, dazu Vorschläge zu unterbreiten, Anträge einzubringen und das Ansehen der Universitätsgesellschaft zu wahren.
- (2) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.
- (3) Alle Mitglieder erlegen sich eine Beitragspflicht auf. Einzelheiten insbesondere die Höhe des Beitrags dazu regelt eine Beitragsordnung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in die Universitätsgesellschaft bedarf eines schriftlich ausgeführten, formlosen Antrages an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Vorstand zu. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum nächstmöglichen Termin.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen);
- durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist;
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Universitätsgesellschaft verletzt hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss ist die Berufung gegeben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit der Universitätsgesellschaft betreffen. Sie beschließt insbesondere über:
 - den Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht);
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des neuen Vorstandes;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Berufung von abgelehnten Aufnahmeanträgen;
 - die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss;
 - Nebenordnungen, die die Satzung ergänzen (z. B. Beitragsordnung);
 - Änderungen der Satzung;
 - die Auflösung der Universitätsgesellschaft;
 - weitere Fragen auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder größer ist als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Vereinsauflösung: § 10 und Satzungsänderungen: § 12).
 - (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung). Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
 - (4) Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin einberufen.
 - (5) Wenn es das Interesse der Universitätsgesellschaft erfordert, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Durchführung dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat.
 - (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes (Juristische Person) sein müssen. Es ist ein Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind als Beisitzer zu benennen. Die Leiterin oder der Leiter der Technischen Universität Ilmenau ist geborenes Mitglied im Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann als ganzer oder nach Funktionen getrennt gewählt werden. Im ersten Fall verteilt er die Funktionen auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Der Vorstand kann einem gemäß § 9 bestellten Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung Handlungsvollmacht übertragen. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 bestimmt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin übernimmt.
- (5) Es kann ein Ehrenvorsitzender durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer bestellen, der die täglichen Vereinsgeschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt. Die näheren Pflichten des Geschäftsführers, insbesondere die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer, regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung der Universitätsgesellschaft

- (1) Die Universitätsgesellschaft ist aufzulösen, wenn ihre Arbeitsfähigkeit im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.
- (2) Über die Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn ihm 3/4 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben, deren Anzahl größer sein muss als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Im Auflösungsbeschluss werden durch die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren bestimmt.
- (4) Bei Auflösung der Universitätsgesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Universitätsgesellschaft an die Technische Universität Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht:
 1. durch Mitgliedsbeiträge,
 2. durch freiwillige Zuwendungen,
 3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 4. durch sonstige Erträge des Vereins.
- (2) Der Verein kann seinen Mitgliedern einen Kostenersatz und/oder eine Aufwandsentschädigung in steuerlich zulässigem Umfang nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes gewähren.
- (3) Der Verein kann einzelne Vereinsmitglieder als Arbeitnehmer anstellen und ihnen ein angemessenes Entgelt für die Arbeit zahlen. Hierbei sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung hebt die vorhergehende auf.
- (2) Veränderungen der gültigen Satzung auf der Grundlage konkreter Abänderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 1993 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 1995, 2. November 2001, 9. September 2005, 11. Mai 2007 und 25. April 2014 geändert.)